



KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Entwicklungs- und Umsetzungsaspekte aus der Perspektive der kommunalen Sozial- und Jugendhilfe sowie der Daseinsfürsorge (Impulspapier)*

Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Konvention) trat in Deutschland am 26.03.2009 in Kraft. Die Europäische Union hat die UN-Konvention am 23.12.2010 ebenfalls ratifiziert. Damit ist die EU erstmalig Partei eines internationalen Menschenrechtsvertrages geworden. Sämtliche 27 Mitgliedstaaten haben die UN-Konvention unterzeichnet und 16 von ihnen haben sie ratifiziert.

Diese UN-Konvention hat viel Aufmerksamkeit ausgelöst und viele Erwartungen geweckt. Von unterschiedlichen Seiten werden **Chancen und Risiken** benannt, Forderungen aufgestellt und Strukturen in Frage gestellt oder – im Gegenteil – verteidigt. Einigkeit besteht darüber, dass mehr **Integration und Inklusion** verwirklicht werden soll. Fraglich ist, wie dies konkret umgesetzt werden kann, welche Kosten damit verbunden sind und wer diese trägt. Schwierig ist, dass in der Praxis unterschiedliche Begriffe von Behinderung verwendet werden, was die Verständigung und die Diskussion um Ziele erschwert.

In Baden-Württemberg hatten sich die Sozialdezernentinnen und -dezernenten auf ihrer Jahrestagung am 03.03.2010 mit der UN-Konvention aus unterschiedlichen Perspektiven auseinandergesetzt. Daraufhin wurde ein Arbeitskreis aus den Reihen der Sozialdezernentinnen und -dezernenten der baden-württembergischen Stadt- und Landkreise beim KVJS gebildet, der dieses Impulspapier erarbeitet hat.

Das Impulspapier stellt **exemplarisch ausgewählte Themen** der UN-Konvention dar. Dies soll zur Diskussion vor Ort in den Stadt- und Landkreisen sowie in den Städten und Gemeinden anregen. Dort kooperieren die beteiligten Akteure eng miteinander. Politik und Verwaltung, Betroffene und Angehörige, Leistungsträger und bürgerschaftliches Engagement benötigen die Unterstützung der Gemeinschaft im Sozialraum, wenn Inklusion gelingen soll. Denn das Ziel der Inklusion – also das selbstverständliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen in sämtlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und von Anfang an – kann nur gemeinsam erreicht werden.

Worauf zielt die UN-Konvention?

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist eine Menschenrechtskonvention. Menschenrechte und Grundfreiheiten sind allgemein gültig und unteilbar – sie gelten somit auch für Menschen mit Behinderungen. **Das Besondere an dieser UN-Konvention** sind also nicht die darin genannten Rechte – es **ist ihre spezifische Perspektive**, mit der sie allgemeine **Menschenrechte und Grundfreiheiten auf Menschen mit Behinderungen konkretisiert**. Sie stellt die Würde und den Wert aller

* verabschiedet anlässlich der KVJS-Jahrestagung der Sozialdezernenten am 02.03.2011 in Gültstein

Mitglieder der menschlichen Gesellschaft in den Mittelpunkt. Die UN-Konvention zielt ab auf

- individuelle Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit,
- Teilhabe an der Gesellschaft und Selbstbestimmung,
- Barrierefreiheit und Chancengleichheit.

Dabei bezieht die UN-Konvention ausdrücklich Familienangehörige der Menschen mit Behinderungen mit ein.

Die UN-Konvention ist seit dem 26.03.2009 in Deutschland geltendes Recht. Sie ist weder Leistungs- noch Ordnungsrecht, aus dem sich konkrete Rechtsansprüche für Menschen mit Behinderungen ableiten lassen. Vielmehr sind bestehende Gesetze und Vorschriften daraufhin zu überprüfen, ob sie den Forderungen der UN-Konvention genügen oder ihnen widersprechen. Zum einen beschreibt sie **Regelungen**, die unmittelbar beachtet werden müssen (Art. 4 Abs. 1). Diese beziehen sich auf die **Menschenrechte und Grundfreiheiten**. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung zu treffen. Zum anderen enthält sie Regelungen, die sich auf **wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beziehen** (Art. 4 Abs. 2). Die Vertragsstaaten verpflichten sich hier unter Ausschöpfung ihrer „verfügbaren Mittel“ „Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen“.

Was bedeutet das für Deutschland?

Es herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass zentrale Forderungen bei Menschenrechten und Grundfreiheiten – wie z.B. das Recht auf Leben und das Recht der freien Meinungsäußerung – in Deutschland für alle Menschen grundsätzlich eingelöst sind. Deshalb steht in Deutschland die Diskussion um die **wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe** im Vordergrund. **Diese Themen sind nicht neu**. Ein Perspektivwechsel in der Behindertenpolitik ist in Deutschland gedanklich vollzogen und in der konkreten Umsetzung entscheidend vorangekommen. Nach der Ergänzung der Verfassung um den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“, folgten das Neunte Sozialgesetzbuch, das Behindertengleichstellungsgesetz und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Sie haben den Paradigmenwechsel für die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung eingeleitet. Die **Diskussion** um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung **entfaltet vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der UN-Konvention jedoch neue Aktualität**.

Die Bundesregierung entwickelt derzeit einen **nationalen Aktionsplan** zur Umsetzung der UN-Konvention, der mit den verschiedenen Strategien und Maßnahmen der Länder und Kommunen verzahnt werden soll. Es soll darum gehen, die UN-Konvention im Rahmen eines gesellschaftlichen und politischen Prozesses der Willens- und Meinungsbildung mit Leben zu füllen. Mögliche Veränderungen stehen dabei im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Finanzierbarkeit.

Worüber wird in Baden-Württemberg diskutiert?

Im Zentrum der Diskussion stehen bundesweit die Themen Kindertagesstätten und Schule, Wohnen, Arbeiten und Freizeit. Nicht nur in Baden-Württemberg hat sich die Diskussion bislang stark auf die Frage fokussiert, welche Rolle die Sonderschulen künftig spielen werden und wann Kinder mit Behinderung eine allgemeine Schule besuchen sollen, dürfen oder müssen. Eher im Hintergrund blieb dabei die Frage, wie allgemeine Schulen gestaltet und ausgestattet werden können, damit alle Kinder – ob mit oder ohne Behinderung – dort unterrichtet und individuell gefördert werden können. Weiter wurde in Baden-

Württemberg vielerorts gefragt, welche konkreten Auswirkungen der Artikel 19 der UN-Konvention hat, der besagt, dass Menschen mit Behinderungen „nicht verpflichtet“ sind, „in besonderen Wohnformen zu leben“.

Die **UN-Konvention** selbst bezieht sich auf alle wichtigen Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen. Das Impulspapier konzentriert sich zum einen auf die Themenfelder, die Menschen mit **wesentlicher Behinderung** betreffen, die in der Regel **Leistungen der Eingliederungshilfe** erhalten. Zum anderen bezieht sich das Impulspapier auf Menschen, die im Besitz eines **Schwerbehinderten-Ausweises** sind und Unterstützung zur beruflichen Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Es rückt drei Themenfelder in den Fokus:

- 1 Themenfeld „Kindertagesstätten und Schule“
- 2 Themenfeld „Arbeit und Beschäftigung“
- 3 Themenfeld „Wohnen und Freizeit“.

Was soll das Impulspapier leisten?

Alle politischen Ebenen in Europa und in der Bundesrepublik befassen sich mit der UN-Konvention. Deshalb ist es geboten, aus der Perspektive der kommunalen Sozial- und Jugendhilfe Entwicklungs- und Umsetzungsaspekte aufzuzeigen, die den jeweiligen Stadt- und Landkreisen bei ihren kommunalpolitischen Entscheidungen in Folge der UN-Konvention qualitative Hilfestellung geben können.

Eine inklusive Gesellschaft ist eine Gesellschaft, die niemanden aussondert, weil er oder sie Unterstützung benötigt, um am "ganz normalen Leben" teilzunehmen. Da es in der UN-Konvention um die Rechte von Menschen mit Behinderungen geht, gleichberechtigt am "normalen" Leben der Gesellschaft teilzuhaben, die gleichen Institutionen, Organisationen, Systeme zu besuchen und zu nutzen wie alle anderen auch, sind diese auch in allererster Linie "gefragt": Sie sind so zu gestalten, dass alle Menschen sie gleichberechtigt nutzen können. Um sich dem **Ziel einer inklusiven Gesellschaft** zu nähern, ist Schritt für Schritt ein deutliches Mehr an Integration zu verwirklichen. Dabei setzt ein inklusives Gemeinwesen zuerst dort an, wo Menschen mit Behinderungen leben – im unmittelbaren Wohnumfeld, in Ortsteilen und Wohnvierteln, in Städten und Gemeinden. Die **Bedeutung der kommunalen Gemeinwesen** für die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen wird deshalb weiter zunehmen: Je besser die Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen dort ausgestaltet werden können, desto geringer wird die Nachfrage nach speziellen Angeboten der Behindertenhilfe werden. Auf dem Weg zu einer inklusiven Gemeinschaft sind die „Barrieren in den Köpfen“ abzubauen oder – positiv gewendet – ist ein sorgsamer Umgang mit den Lebenslagen aller Bürgerinnen und Bürgern in ihrer Unterschiedlichkeit zu erlernen. Dazu sind eine Reihe von **Herausforderungen** zu bewältigen, die im Folgenden in diesem Impulspapier beschrieben werden.

Den **Stadt- und Landkreisen** kommt dabei in ihrer Funktion als Sozial- und Jugendhilfeträger – neben dem Land Baden-Württemberg und den kreisfreien Städten und Gemeinden – eine wichtige Aufgabe zu. Lokal vor Ort aber ist eine **grundlegende Neubestimmung** der Unterstützung von Menschen mit Behinderung nur dann möglich, wenn die Menschen im Sozialraum sowie die Einrichtungen, Institutionen und Organisationen umdenken. Handeln die Beteiligten in ihren bisherigen Strukturen weiter, wird sich wenig Grundsätzliches bewegen lassen. **Aufgaben und Zuständigkeiten** müssen unter den sich verändernden Rahmenbedingungen immer wieder neu verortet und ausgehandelt werden. Neue „Abgrenzungsdiskussionen“ der Aufgaben- und Leistungsträger greifen dabei zu kurz. Wenn Unterstützung für Menschen mit Behinderungen personenzentriert erbracht werden soll, sind neue Arrangements zu finden, damit diese bei hoher Qualität wohnortnah erbracht werden kann.

1 Themenfeld „Kindertagesstätten und Schule“

UN-Konvention Artikel 24

Nach Artikel 24 „**Bildung**“ haben Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Bildung. Die Vertragsstaaten sollen ein integratives Bildungssystem („inclusive education system“) gewährleisten. Menschen mit Behinderungen dürfen aufgrund ihrer Behinderung nicht vom „allgemeinen Bildungssystem“ („general education system“) ausgeschlossen werden. Sie sollen zur „Teilhabe an einer freien Gesellschaft“ befähigt werden und Zugang zu einem „integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht“ an Schulen haben. Die Staaten sollen zudem „geeignete Maßnahmen“ ergreifen, um Menschen mit Behinderungen Kommunikation, Orientierung und Mobilität zu erleichtern, z.B. durch die Ausbildung von Lehr- und Fachkräften für spezielle Kommunikationsformen („Brailleschrift“, „Gebärdensprache“).

Artikel 7 geht ausdrücklich auf „Kinder mit Behinderungen“ ein. Danach sind Maßnahmen zu treffen, damit Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Diese Regelung steht in Übereinstimmung mit der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“¹ laut der die Vertragsstaaten anerkennen, „dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.“

Stand in Baden-Württemberg

Im Schuljahr 2008/09 besuchten 4.651 Kinder² einen **Schulkindergarten**. 12.007 Kinder³ besuchten eine **allgemeine Kindertageseinrichtung** und erhielten gleichzeitig **Sonderpädagogische Frühförderung** durch eine Sonderschule. Von diesen insgesamt 16.658 Kindern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf wurden somit 72 % integrativ betreut. Weiter erhielten im Jahr 2008 2.397 Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung (**SGB XII**) und 574 Kinder mit seelischer Behinderung (**§ 35a SGB VIII**) eine Leistung der **Eingliederungshilfe** zur Integration in eine allgemeine Kindertagesstätte.⁴ Diese beiden Personenkreise bei Sonderpädagogischer Frühförderung und Eingliederungshilfe sind nur zum Teil identisch. Nach dem SGB VIII sollen Kinder mit und ohne Behinderungen, „sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden (§ 22a Abs. 4).“ Das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg formuliert folgende Aufgaben und Ziele: „Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen“ (§ 2 Abs. 2).

53.927 Schülerinnen und Schüler besuchten im Schuljahr 2008/09 eine **Sonderschule** in Baden-Württemberg, davon allein 22.212 eine Förderschule.⁵ 18.753 Schülerinnen und Schüler besuchten eine allgemeine Schule und erhielten **Sonderpädagogische Unter-**

¹ vom 20. November 1989; in Deutschland am 5. April 1992 in Kraft getreten

² Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Betreute Kinder in Schulkindergärten im Schuljahr 2008/2009. Stichtag 15.10.2008 (187 Förderschule, 1.291 Geistigbehinderte, 1.244 Körperbehinderte, 37 Blinde, 17 Sehbehinderte, 251 Hörbehinderte, 1.385 Sprachbehinderte, 239 Erziehungshilfe)

³ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Sonderpädagogische Frühförderung durch Beratungsstellen, betreute Kinder, die gleichzeitig einen allgemeinen Kindergarten besuchen. Stichtag 15.10.2008

⁴ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.1. Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen. Stichtag 15.03.2008

⁵ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen im Schuljahr 2008/2009. Stichtag 15.10.2008. (2.210 Kranke, 22.212 Förderschule, 8.965 Geistigbehinderte, 5.081 Körperbehinderte, 391 Blinde, 558 Sehbehinderte, 1.853 Hörgeschädigte, 5.983 Sprachbehinderte, 6.674 Erziehungshilfe)

stützung durch eine Sonderschule.⁶ Von diesen insgesamt 72.680 Schülerinnen und Schülern mit Sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf waren somit 26 % in allgemeine Schulen integriert. Zudem besuchten 2 % der Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen sogenannte **Außenklassen** oder Kooperationsklassen, bei Kindern mit geistiger Behinderung waren es 11,5 %.⁷ Weiter erhielten im Rahmen der **Integrativen Schulentwicklungsprojekte** (ISEP) Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in allgemeinen Schulen ein angepasstes Unterrichtsangebot und wurden nicht zielgleich (§ 15 Schulgesetz), sondern zieldifferent unterrichtet (z.B. nach dem Bildungsplan Geistigbehinderte).

Das Thema der integrativen Beschulung wurde in Baden-Württemberg seit Jahresanfang 2009 in einem **Expertenrat beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport** diskutiert – begleitet von Landtagsinitiativen und öffentlichen Anhörungen. Der Expertenrat hat seine Arbeit mit einer Empfehlung abgeschlossen, die Ergebnisse wurden am 18.02.2010 der Öffentlichkeit vorgestellt. Nach Abschluss der politischen Erörterungen hat der Ministerrat am 03.05.2010 einem **Umsetzungskonzept** zugestimmt, das auf Basis der Empfehlungen des Expertenrats erstellt worden war. Dieses Konzept sieht vor, dass alle Staatlichen Schulämter ab dem Schuljahr 2010/11 die bereits heute bestehenden Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts ausbauen und verstärkt inklusive Bildungsangebote realisieren. Kernstück des Konzepts sind die **Bildungswegekonferenzen**: Eltern, Schulleitung, Lehrkräfte, Schulträger, Schulaufsicht sowie Jugend- und Sozialhilfeträger beraten gemeinsam über den individuell passgenauen Bildungsweg und Lernort. Anstelle der Sonderschulpflicht soll das Recht auf sonderpädagogische Förderung treten, unabhängig vom Lernort, auch an allgemeinen Schulen. Sonderschulen sollen sich zu **sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren** für jeweils unterschiedliche Förderschwerpunkte in einer Region weiterentwickeln. Ihre Kompetenz soll sowohl der eigenen Schülerschaft erhalten bleiben als auch den allgemeinen Schulen zur Verfügung gestellt werden. In fünf **Erprobungsregionen** sollen systematisch Erkenntnisse gesammelt und dokumentiert werden. Diese Erkenntnisse sollen in die anstehende Änderung des Schulgesetzes einfließen und spätestens mit Gültigkeit zum Schuljahr 2013 umgesetzt werden. Als Schwerpunktregionen wurden die Staatlichen Schulämter Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach ausgewählt, wobei alle Instrumente des gemeinsamen Schulbesuchs **auch außerhalb der Schwerpunktregionen** umgesetzt werden können, wenn sich die Verantwortlichen vor Ort auf tragfähige Lösungen einigen. Ob Sonderschulen in Baden-Württemberg Teil des „allgemeinen Bildungssystems“ („general education system“) im Sinne des Art. 24 UN-Konvention sind oder nicht, wird kontrovers diskutiert.

Zur Vorbereitung auf den Übergang von der Schule in den Beruf werden in Baden-Württemberg seit 2009 flächendeckend **Berufswegekonferenzen** durchgeführt. Sie richten sich in erster Linie an Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen für Geistigbehinderte. Sie können auch für junge Menschen mit Behinderungen, die eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen, durchgeführt werden. Sie dienen der beruflichen Planung, Orientierung und Erprobung.

Das Ziel: Ein inklusives Kinderbetreuungs- und Schulsystem

In einer inklusiven Gesellschaft erhält jedes Kind, ob mit oder ohne Behinderung, individuelle Förderung und eine gute (Aus-)Bildung – möglichst in der nächstgelegenen Kindertagesstätte bzw. Schule. Alle Kinder sind willkommen, das Gebäude ist barrierefrei, die Lehrerinnen und Lehrer fördern alle Kinder individuell (u.a. durch zieldifferenten Unter-

⁶ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Zahl der Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeine Schule besuchten, und Sonderpädagogische Unterstützung durch eine Sonderschule erhielten, im Schuljahr 2008/2009, Stichtag 15.10.2008. (69 Kranke, 10.561 Förderschule, 38 Geistigbehinderte, 518 Körperbehinderte, 311 Blinde, 432 Sehbehinderte, 879 Hörgeschädigte, 1.887 Sprachbehinderte, 4.058 Erziehungshilfe)

⁷ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Zahl der Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen, die eine Außenklasse besuchten, im Schuljahr 2008/2009, Stichtag 15.10.2008. (192 Förderschule, 1.038 Geistigbehinderte, 205 Körperbehinderte, 70 Hörgeschädigte, 98 Sprachbehinderte, 134 Erziehungshilfe)

richt). Bei Bedarf werden sie dabei von Sonderpädagoginnen und -pädagogen angeleitet, unterstützt und beraten.

Herausforderung 1:

Kindertagesstätten, Sonderschulen und Regelschulen (schrittweise) in die Lage versetzen, alle Kinder aus der näheren Umgebung individuell zu fördern

Die Zuständigkeiten für Kindertagesstätten und Schulen sind an unterschiedlichen Stellen angesiedelt – umso mehr, wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderung betroffen sind. So ist die **Kultusverwaltung** z.B. für die Lehrerstunden zuständig, die **Stadt- und Landkreise** z.B. für Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe und die Schülerbeförderung und die **Städte und Gemeinden** sowie **private Träger** z.B. für den barrierefreien Umbau von Schulgebäuden. Wenn die integrative Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung flächendeckend umgesetzt werden soll, erfordert dies zunächst ein eindeutiges politisches Bekenntnis zu einem solchen "Umbau des Bildungssystems". Dabei liegt die größte Herausforderung bei der Kultusverwaltung, die Ausstattung der Schulen mit Lehrkräften an die veränderten Gegebenheiten anzupassen. Auf Ebene der Stadt- und Landkreise bedarf es verbindlicher und tragfähiger Absprachen, die die Aufgaben- und Kostenverlagerung begleiten. In der Vergangenheit gab es bezüglich der **Schulbegleitung** immer wieder Unklarheiten, wie sich schulisch-pädagogisches Handeln (Kultusverwaltung) von begleitenden Maßnahmen (Sozial- bzw. Jugendhilfeträger) fachlich und inhaltlich trennen lässt. Gemeinsam mit dem Kultusministerium sind hier Lösungen zu suchen. Innerhalb der Stadt- und Landkreise ist auch die **Schnittstelle Jugend- und Sozialhilfe** in den Blick zu nehmen. Unklarheiten bei der Finanzierung dürfen nicht zu Lasten der betroffenen Familien ausgetragen werden und die Gewährung von Unterstützung verzögern. Vor Ort sollte deshalb gemeinsam nach kreativen Lösungen gesucht werden. Letztlich wird die Frage, welche Aufgaben und Kosten von wem übernommen werden und welche nicht, auch eine Frage eines gesamtgesellschaftlichen und politischen Aushandlungsprozesses sein.

Herausforderung 2:

Sonderpädagogische Kompetenzen aufbauen und erhalten sowie die Kooperation zwischen pädagogischen und sonderpädagogischen Fachkräften in allgemeinen Kindertagesstätten und Schulen stärken

Kinder und Jugendliche mit Behinderung können grundsätzlich in allgemeinen Kindertagesstätten und Schulen eine gute pädagogische Unterstützung erfahren. Das eröffnet die Chance, dass Kinder mit und ohne Behinderung selbstverständlich miteinander aufwachsen. Je nach Behinderungsart und individuellen Voraussetzungen müssen die pädagogischen Fachkräfte jedoch spezielle Kenntnisse besitzen. Diese sollten verstärkt in die Ausbildungen von Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern Eingang finden. **Spezifische sonderpädagogische Kompetenzen, die am individuellen Bedarf des einzelnen Kindes ansetzen, sind von großer Bedeutung für eine gelingende Integration** (z.B. für zieldifferenten Unterricht für Kinder mit geistiger Behinderung oder für den Einsatz von speziellen Spiel- und Unterrichtsmaterialien für blinde Kinder). Die spezifischen Fachkompetenzen sind bislang an den Sonderschulen gebündelt. Die **Sonderschulen** sollten deshalb künftig zu **sonderpädagogischen Kompetenzzentren** ausgebildet werden, die die notwendigen **personellen Kapazitäten** besitzen, um Fachkräfte bedarfsgerecht in allgemeine Kindertagesstätten und Schulen zu entsenden. Vorhandene Fachkompetenzen dürfen durch den Umbau der Schullandschaft nicht verloren gehen. Vielmehr gilt es, diese durch geeignete Kooperationsformen einzubinden und zu nutzen.

Herausforderung 3:**Individuelle Lösungen für jedes einzelne Kind entwickeln, ohne die strukturellen Voraussetzungen aus dem Blick zu verlieren**

Um für jedes Kind den passenden Bildungsort zu finden und die individuell "beste" Beschulung zu ermöglichen, bedarf es zunächst einer Änderung des Schulgesetzes – oder anders formuliert – der Aufhebung der Sonderschulpflicht. Weder können die Sonderschulen kurzfristig abgeschafft, noch in der heutigen Form unverändert erhalten werden. Voraussichtlich werden – unter den bislang bekannten Bedingungen – mittelfristig **verschiedene Formen der Integration** nebeneinander bestehen. Dazu gehören **integrative Kindertagesstätten**, die **Einzelintegration** in allgemeine Kindertagesstätten und Schulen, die **Intensivkooperation** von Schulkindergärten und allgemeinen Kindertagesstätten unter einem Dach und die **Außen- bzw. Kooperationsklassen** der Sonderschulen. Je näher die Kinderbetreuung bzw. Beschulung am Wohnort organisiert werden kann, desto größer ist die Chance, sich dem Ziel der Inklusion zu nähern. Dabei muss das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden. Das Konzept der **Bildungswegekonferenz** darf deshalb nicht nur schulische Aspekte berücksichtigen, sondern muss die gesamte Lebenslage von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung erfassen. **Die Jugend- und Sozialhilfeträger sind deshalb an den Bildungswegekonferenzen zwingend zu beteiligen.** Individuelle und integrative Bildungsangebote müssen auch für Kinder und Jugendliche mit hohem individuellen Unterstützungsbedarf entwickelt werden, auch wenn dazu momentan noch wenig Erfahrungen oder gar "fertige" Lösungen vorliegen. Insgesamt muss sich die zuständige **Schule bzw. Schulverwaltung als federführende Institution** eng mit den Jugend- und Sozialhilfeträgern und anderen Beteiligten im Sozialraum (Bürgerschaftliche Engagement, Infrastruktur) abstimmen und hier koordinierende Funktion übernehmen. Dies gilt analog auch für die **Berufswegekonferenzen**.

2 Themenfeld „Arbeit und Beschäftigung“

UN-Konvention Artikel 26 und 27

Nach Artikel 26 („**Habilitation und Rehabilitation**“) sollen Maßnahmen getroffen werden, um Menschen mit Behinderungen „ein Höchstmaß an Unabhängigkeit“ zu ermöglichen. „Habitations- und Rehabilitationsdienste und -programme“ sollen im „frühestmöglichen Stadium einsetzen“ und „die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen“.

Artikel 27 „**Arbeit und Beschäftigung**“ besagt, dass Menschen mit Behinderungen „das gleiche Recht auf die Möglichkeit“ haben, „den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen“ und dabei frei zu wählen. Sie sollen bei der „Arbeitsuche“, beim „Erhalt“ eines Arbeitsplatzes und beim „beruflichen Wiedereinstieg“ unterstützt werden. Der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt soll „offen“ und „integrativ“ gestaltet sein. Am Arbeitsplatz sollen angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden.

Stand in Baden-Württemberg

Am 31.12.2009 waren in Baden-Württemberg 795.684 Menschen als **schwerbehindert** anerkannt (**Schwerbehinderten-Ausweis**). Dies entsprach 7,4 % der Bevölkerung in Baden-Württemberg. Die Beschäftigungsquote betrug 2009 durchschnittlich 4,17 % der Arbeitsplätze bei allen beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern. Gleichzeitig waren in Baden-Württemberg 16.455 schwerbehinderte Menschen arbeitslos. Das Integrationsamt bezahlte im Jahr 2009 in 4.250 Fällen Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen (ohne Integrationsprojekte) an Arbeitgeber und förderte die Schaffung und Einrichtung von 590 Arbeits- und Ausbildungsplätzen. In 61 Integrationsunternehmen arbeiteten darüber hinaus 940 schwerbehinderte Menschen. 664 schwerbehinderte Menschen erhielten darüber hinaus direkte Leistungen des Integrationsamtes, davon 180 für eine berufliche Arbeitsassistenten. Die 25 Integrationsfachdienste in Baden-Württemberg unterstützten im Jahr 2009 10.074 Menschen.⁸

Ende des Jahres 2009 waren in Baden-Württemberg 25.874 Menschen⁹ mit **wesentlicher Behinderung (Eingliederungshilfe SGB XII)** im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt. Weitere 10.639 Menschen¹⁰ mit hohem individuellem Unterstützungsbedarf erhielten Leistungen der Förderung, Beschäftigung und Betreuung. Die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten – vor allem aber die Zahl der Menschen mit hohem individuellem Unterstützungsbedarf – ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und wird voraussichtlich weiter steigen.

Die Träger von Werkstätten für behinderte Menschen werden bereits heute in die Entwicklung von Angeboten am allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv mit eingebunden, so z.B. an 21 von 27 Standorten für die Individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung sowie an allen zehn Standorten für KoBV. Im Rahmen der Aktion 1000plus hat sich zudem gezeigt, dass Werkstätten dann deutlich durchlässiger in Richtung allgemeinen Arbeitsmarkt werden, wenn die Werkstattträger selbst Angebote für den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt mit gestalten (z.B. Jobcoaching in KoBV)

⁸ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: KVJS Leistungsbilanz 2009/10. Zahlen – Daten – Fakten zur Arbeit des Integrationsamtes. Karlsruhe, Stuttgart, Freiburg. Juli 2010

⁹ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2009. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2010. S. 59

¹⁰ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2009. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2010. S. 76

oder Träger von Integrationsprojekten sind. Sie erreichen dann mehr als doppelt so hohe Übergangsquoten. Insgesamt ist das Potential für inklusive Lösungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch nicht ausgeschöpft.

Um den Zugang zum **allgemeinen Arbeitsmarkt** für Menschen mit Behinderungen zu fördern, wurden im Rahmen der Aktion 1000plus in den Jahren 2005 bis 2009 1.263 Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt, davon 323 aus den Werkstätten. Bis zum 31.12.2013 sollen die Angebote zur schulischen und beruflichen Bildung flächendeckend zur Verfügung stehen, insbesondere die lokalen Berufsvorbereitenden Einrichtungen (BVE) sowie die Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV). Für beide Angebote gelten die Prinzipien: regional vor überregional, betrieblich vor institutionell, ambulant vor stationär, individuell vor pauschal.

Das Ziel: Inklusive Arbeitsplätze – inklusive Arbeitswelten

In einer inklusiven Gesellschaft arbeiten Menschen mit und ohne Behinderung zusammen, arbeiten im gleichen Betrieb, auf dem gleichen Werksgelände oder im gleichen Gebäude. Diese Arbeitsplätze sind barrierefrei und werden bei Bedarf auf die individuellen Bedürfnisse und Erfordernisse eines Menschen mit Behinderung angepasst. Spezielle Angebote für Menschen mit hohem individuellem Unterstützungsbedarf stehen weiterhin bedarfsgerecht zur Verfügung.

Herausforderung 4:

Werkstätten für behinderte Menschen flexibel und durchlässig gestalten und deren spezifisches Know-how in den allgemeinen Arbeitsmarkt transferieren

Der weit überwiegende Teil der Menschen mit Behinderung, die derzeit in Werkstätten in Baden-Württemberg arbeiten, wird auch weiterhin auf Unterstützung angewiesen sein. Die individuelle Förderung für Werkstatt-Beschäftigte kann bereits heute – unter Beibehaltung des Werkstatt-Status – außerhalb des Werkstatt-Gebäudes erfolgen, z.B. durch **ausgelagerte Einzelarbeitsplätze und Arbeitsgruppen** in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Auf diesen Arbeitsplätzen sind heute meist Menschen mit Behinderung beschäftigt, die ein hohes Maß an Leistungsfähigkeit besitzen. Bezüglich des Angebotes gibt es große regionale Unterschiede, teilweise bestehen noch große Entwicklungspotentiale. Zudem sollte bei der Standortwahl von Werkstätten bewusst die Nähe zu Firmen und Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes gesucht werden – z.B. auf dem gleichen Werksgelände oder durch das Anmieten einer Etage in einem Fabrikgebäude. Dann können Einrichtungen wie Kantinen gemeinsam genutzt werden.

Gleichzeitig sollten sich die Werkstätten perspektivisch so weiterentwickeln, **dass mehr Menschen mit Behinderung, die bislang keinen Zugang zur Werkstatt hatten, hier eine Beschäftigung finden** (siehe Herausforderung 5). Es gilt, die Arbeitsangebote des Kernbereichs der Werkstätten individueller auch für Menschen, die ein geringeres Maß an Leistungsfähigkeit besitzen, auszudifferenzieren. Damit soll erreicht werden, dass die Angebote passgenauer werden. Es sollte ein **durchlässiges und flexibles Systems** entstehen, das einerseits **Übergänge** von der Werkstatt, z.B. über Integrationsunternehmen, auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert und in- und außerhalb der Werkstatt eine Reihe von individuell passenden Arbeits- und Beschäftigungsangeboten vorhält. Das Know-how der pädagogischen Fachkräfte der Werkstatt sollte auch den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes zur Verfügung gestellt werden können, um eine dauerhafte Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu befördern.

Herausforderung 5:**Angebote der Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit hohem individuellen Unterstützungsbedarf weiterentwickeln**

Die UN-Konvention geht nicht explizit auf die Lebenslagen von Menschen mit hohem individuellem Unterstützungsbedarf ein. Es muss sichergestellt werden, dass deren Situation nicht aus dem Blick gerät und auch die Unterstützung für diesen Personenkreis in Richtung inklusiver Angebote weiterentwickelt wird. In Baden-Württemberg sind Menschen mit Behinderung durchschnittlich seltener in einer Werkstatt beschäftigt und besuchen häufiger ein Angebot der Beschäftigung und Betreuung als in anderen Bundesländern. Dadurch gehen den Menschen sinnstiftende Beschäftigungsfelder und Sozialversicherungsleistungen verloren. Für die Sozialhilfeträger entstehen dadurch in der Regel weit höhere Kosten als für die Beschäftigung in einer Werkstatt. **Künftig sollten deshalb mit Nachdruck Wege gesucht werden, damit mehr Menschen mit Behinderung den Werkstatt-Status erreichen können.**

Für Menschen im erwerbsfähigen Alter, die einen hohen individuellen Unterstützungsbedarf haben und die den Werkstatt-Status deshalb nicht erreichen können, muss eine **passgenaue, wohnortnahe und qualitativ hochwertige Beschäftigung und Betreuung sichergestellt sein, die für den einzelnen sinnstiftende Tätigkeiten ermöglicht** und sich nicht nur auf die reine Betreuung beschränkt.

Herausforderung 6:**Die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fördern – Übergänge aus Schule und Werkstatt erleichtern**

Im Rahmen der Aktion 1000plus konnten in den letzten Jahren sichtbare Erfolge bei der Integration von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erzielt werden. Die Rahmenbedingungen dafür können weiter verbessert werden, sowohl hinsichtlich der Bereitstellung von Arbeitsplätzen vor Ort als auch hinsichtlich der sozialrechtlichen Ausgestaltung dieser Arbeitsverhältnisse. Es muss sichergestellt werden, **dass mehr Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen den Mut finden, Arbeitsversuche auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu machen.** Dafür sollten Verfahren gesucht werden, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung ihren Anspruch auf einen Werkstatt-Platz behalten, wenn ein Arbeitsversuch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt misslingt. Denn die Praxis in den 44 Stadt- und Landkreisen ist diesbezüglich noch sehr unterschiedlich. Damit eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch auf Dauer gelingt, müssen bei Bedarf Maßnahmen wie die **Unterstützung beim Wohnen und bei der Gestaltung der Freizeit** die Berufstätigkeit sinnvoll ergänzen. Weiter ist es notwendig, dass **berufliche Bildungsangebote** flächendeckend ausgebaut und **trägerübergreifende Komplexleistungen** als Regel gestaltet und umgesetzt werden. Auch in diesem Bereich wird es entscheidend darauf ankommen, durch flankierende Unterstützung bereits in der Schule Übergänge auf den allgemeinen Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt zu fördern, um z.B. den bisher quasi automatischen Weg von Schulabgängern mit geistiger Behinderung in die Werkstatt zu verhindern. Dabei kommt den Lehrkräften in den (Sonder-)Schulen eine zentrale Rolle zu. Sie müssen über die verschiedenen Ausbildungs-, Beschäftigungs- Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in der Region informiert und in der Lage sein, ihre Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern gegebenenfalls mit Unterstützung der jeweils zuständigen Leistungsträger zu beraten.

3 Themenfeld „Wohnen und Freizeit“

UN-Konvention Artikel 1, 9, 19 und 30

In Artikel 1 („**Zweck**“) wird die Zielgruppe beschrieben: Menschen, die Beeinträchtigungen „haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“. Nach Artikel 9 („**Zugänglichkeit**“) sind diese „Zugangshindernisse und -barrieren“ zu beseitigen. Dies gilt gleichermaßen für „Gebäude“, „Straßen“ und „Transportmittel“ wie für „Information und Kommunikation“.

Artikel 19 bezieht sich auf die „**Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**“. Menschen mit und ohne Behinderungen sollen die „gleichen Wahlmöglichkeiten“ haben, „in der Gemeinschaft zu leben“. Dies betrifft besonders das Recht von Menschen mit Behinderungen, ihren „Aufenthaltort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben“ wollen. Sie sind „nicht verpflichtet“, „in besonderen Wohnformen zu leben“. Dabei ist sicherzustellen, dass sie „Zugang“ zu „gemeindenahen Unterstützungsdiensten“ erhalten.

Artikel 13 beschäftigt sich mit der „**Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport**“. Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Dies soll durch „geeignete Maßnahmen“ sichergestellt werden.

Stand in Baden-Württemberg

Ende des Jahres 2009 waren in Baden-Württemberg 795.684 Menschen als **schwerbehindert** anerkannt (**Schwerbehinderten-Ausweis**). Über die Hälfte ist 65 Jahre alt oder älter. Ein Teil dieser Menschen ist auf eine barrierefrei gestaltete Umwelt angewiesen.

Am 31.12.2009 erhielten in Baden-Württemberg 19.747 Erwachsene mit **wesentlichen Behinderungen** stationäre Leistungen (**Eingliederungshilfe SGB XII**) zum Wohnen. 7.970 Erwachsene erhielten eine Leistung zum ambulant betreuten Wohnen, 1.119 Personen eine Leistung zum begleiteten Wohnen in Familien. 14.624 Erwachsene lebten in Privathaushalten mit einer Leistung der Eingliederungshilfe zur Tagesstruktur, aber ohne eine Leistung der Eingliederungshilfe zum Wohnen. Dabei handelte es sich überwiegend um junge Erwachsene, die noch bei ihren Eltern lebten. Weiter erhielten 13.168 Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung Leistungen nach dem SGB XII, davon 2.673 zum stationären Wohnen.¹¹ Zudem erhielten am Jahresende 2008 4.865 Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung Leistungen nach § 35a SGB VIII, davon 859 zur Heimerziehung.¹² Auch Menschen mit wesentlicher Behinderung sind zum Teil auf eine barrierefrei gestaltete Umwelt angewiesen.

An zentralen Wohnheim-Standorten werden seit Jahren Plätze abgebaut und als kleine dezentrale Wohneinheiten in die Städte und Gemeinden verlagert. Dieser Prozess geht jedoch langsam voran, weil Immobilien nur sukzessive aufgegeben und Ersatz an anderer Stelle geschaffen werden kann. Kleine stationäre Wohneinheiten für sechs bis acht Bewohnerinnen und Bewohner und das ambulant betreute Wohnen ermöglichen individuell gestaltete Wohnformen. Es bestehen in der Praxis jedoch Unklarheiten bei der Zuordnung zu den Bereichen ambulant und stationär. Bei Menschen mit hohem individuellem Unter-

¹¹ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2009. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2010. S. 28, 41, 99, 114

¹² Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Auswertungen zur Fallzahlentwicklung der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen in Baden-Württemberg im Jahr 2008- Rundschreiben Dez. 4-13/2009 vom 25.06.2009. Tabelle 4

stützungsbedarf entstehen zum Teil höhere Kosten, wenn z.B. eine Nachtbereitschaft erforderlich wird.

Was für die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gilt, gilt gleichermaßen für öffentliche Einrichtungen, Straßen und Wege, Wohnhäuser, Schulen, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten: Neubauten von öffentlichen Einrichtungen sind zumindest für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen barrierefrei – der weit überwiegende Teil des Gebäudebestandes ist es nicht.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg formuliert als eines seiner vorrangigen Ziele, dass die Entwicklung und Integration von jungen Menschen mit Behinderung, individueller Beeinträchtigung oder sozialer Benachteiligung gefördert werden soll (§ 12 Abs. 5). Das Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung Baden-Württemberg bestimmt als Ziel „die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft und Weltanschauung sowie gegenüber Menschen mit Behinderungen“ (§ 1 Abs. 2 Satz 4). Im Landesjugendplan Baden-Württemberg werden spezielle Zuschüsse für Ferienfreizeiten von Jugendorganisationen „unter Einbeziehung behinderter Kinder und Jugendlicher“ bereitgestellt. Ebenso fördert der Landesjugendring aus Mitteln des KVJS-Landesjugendamts integrative Angebote der Jugendarbeit für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung.

Das Ziel: Inklusive Nachbarschaften – inklusive Sozialräume

In einer inklusiven Gesellschaft leben und wohnen Menschen mit und ohne Behinderung in der gleichen Nachbarschaft. Menschen mit Behinderung können so wohnen wie Menschen ohne Behinderung (in einer Partnerschaft, in der Familie, in Wohn- und Hausgemeinschaften oder alleine). Die Unterstützung, die sie dazu benötigen, kommt zu ihnen. Sie müssen dafür nicht in einer „besonderen Wohnform“ leben.

Herausforderung 7:

Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen vor Ort in den Gemeinwesen unterstützen, in denen sie zu Hause sind

Im unmittelbaren Wohnumfeld, in Ortsteilen und Wohnvierteln, in Städten und Gemeinden wird die **zentrale Forderung der UN-Konvention nach Teilhabe an der Gemeinschaft** konkret. Wenn man sich in den Städten und Gemeinden auf den Weg in das inklusive Gemeinwesen macht, müssen **bestehende allgemeine Angebote** bei Kultur, außerschulischer Bildung, Erholung, Freizeit und Sport so gestaltet werden und sich weiter **öffnen**, damit Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren mit Behinderung daran tatsächlich teilnehmen können. Die Angebote und Einrichtungen müssen zugänglich sein (**Barrierefreiheit**). Was dies konkret bedeutet, ist jeweils individuell zu betrachten, z.B.:

- für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung bauliche Barrierefreiheit,
- für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung Kommunikation in „leichter Sprache“
- für seh- und hörgeschädigte Menschen optische, akustische und haptische Orientierungshilfen.

Allgemeine Angebote der Altenhilfe, wie z.B. die Begegnungsstätten, sollten auch für Senioren mit Behinderung geöffnet werden. Dazu gibt es in Baden-Württemberg bereits modellhafte Ansätze. Auch der passende **Wohnraum** muss vor Ort zur Verfügung stehen.

Weiter benötigen Menschen mit Behinderung und ihre Familien an ihrem Wohnort verlässliche Unterstützung mit spezifischer Fachkompetenz, wie die **Familienentlastenden Dienste** und die **Sozialpsychiatrischen Dienste**. Angebote, die auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zugeschnitten sind (z.B. Sport für Menschen mit Körperbehinderung) soll es – wenn Nachfrage besteht – auch in Zukunft geben. Hier wäre anzustreben, dass diese unter dem Dach des örtlichen Sportvereins stattfinden. Die **Finanzierung** dieser offenen Angebote, die notwendig sind, damit Menschen mit Behinde-

rung und ihre Familien auch jenseits einer stationären Versorgung die erforderliche Unterstützung erhalten, muss auf Dauer sichergestellt werden.

Herausforderung 8:

Individuelle Wohnformen ausbauen

Individuelle Wohnformen wurden in den letzten Jahren verstärkt ausgebaut. Dies gilt sowohl für das **ambulant betreute Wohnen** für Einzelpersonen, Paare und Wohngemeinschaften als auch für **stationäre Außenwohngruppen**. Eine große Chance eröffnet auch das **Persönliche Budget**. Diese Angebote ermöglichen Menschen mit wesentlichen Behinderungen mehr Selbstbestimmung, Wahlfreiheit und größtmögliche Selbständigkeit und bieten den Vorteil, dass sie auch **kleinräumig und wohnortnah** angeboten werden können. In der Praxis besteht jedoch Unsicherheit, wie und unter welchen Voraussetzungen diese realisiert werden können. Auf Landesebene sollte eine **Orientierungshilfe** erarbeitet werden, die die Schaffung von ambulanten und stationären Wohngruppen auf kommunaler Ebene erleichtert, damit auch kleine Wohngruppen wirtschaftlich geführt werden können (z.B. bauliche Voraussetzungen, Nachtbereitschaft). **Leistungsrechtlich** können für kleine dezentrale Wohneinheiten insgesamt höhere **Kosten** für maßgeschneiderte Formen des ambulanten betreuten Wohnens und der Freizeitgestaltung (Fahrdienst, Begleitperson) entstehen. Die Frage, ob und in welcher Höhe diese Kosten angemessen sind, muss intensiv diskutiert werden. Die besondere Situation von Senioren mit Behinderung ist dabei zu berücksichtigen. Die Einrichtung von Nachbarschaftstreffpunkten (Cafés, Tante-Emma-Laden, Wochenmarkt, Stadtteilbüro, Mehrgenerationenhaus etc.) erleichtert das Kennenlernen von Menschen mit und ohne Behinderung und wirkt der Gefahr der Vereinsamung entgegen. Darüber hinaus muss auf kommunaler Ebene ausreichend baulich barrierefreier Wohnraum für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen.

Herausforderung 9:

Große Wohneinrichtungen rückbauen, umbauen und umnutzen – Konversion

Je mehr Menschen mit Behinderungen in kleinen Wohneinheiten in den Städten und Gemeinden leben, desto mehr verändert sich die **Nachfrage** nach den Angeboten der großen Wohneinrichtungen. Häufig ziehen Menschen mit leichter Beeinträchtigung aus den Wohnheimen aus und dort steigt dann der Anteil der Menschen mit hohem individuellem Unterstützungsbedarf. **Die überregionale Nachfrage geht sukzessive zurück, wenn der Ausbau individueller wohnortnaher Wohnformen voranschreitet.** Plätze in Komplexeinrichtungen „auf der grünen Wiese“ wurden und werden deshalb schrittweise zugunsten gemeindeintegrierter Angebote abgebaut. Über Rückbau, Umbau oder Umnutzung von großen Wohneinrichtungen sollte von Fall zu Fall entschieden werden, wenn bauliche Maßnahmen notwendig sind. Im Zuge der in Baden-Württemberg neu in Kraft getretenen **Landesheimbauverordnung** müssen **im Laufe von zehn Jahren Mehrbett- und Doppelzimmer in Einzelzimmer umgewandelt werden**, sodass intensiv über die Notwendigkeit und den Standort von Ersatzplätzen nachgedacht werden muss.